

Anlage 1 zur Benutzungsordnung und Entgeltsregelung
über die Benutzung von gemeindeeigenen Grundstücken,
Einrichtungen und Sachmitteln

Aufgrund des § 4 Abs. 3 der Benutzungsordnung und Entgeltsregelung gilt für die nachfolgenden Grundstücke und Einrichtungen und die aufgeführten Benutzergruppen die nachfolgende Regelung. Sollten bislang nicht aufgeführte Vereine oder Benutzergruppen diese Einrichtungen benutzen, so gilt die Regelung entsprechend.

- I. 1. Turnhalle an der GS Süsel
Das Benutzungsentgelt beträgt 6,00 € pro Benutzungsstunde.
 2. Sportplätze in Bujendorf und Süsel
Das Benutzungsentgelt beträgt pro Punkt- oder Freundschaftsspiel 6,00 € pro Spiel, wenn Einrichtungen (Gemeinschaftsräume oder Duschen) benutzt werden. Der Trainingsbetrieb für die Sportvereine ist kostenfrei.
 3. Feuerwehrrätehaus Röbel
Das Benutzungsentgelt beträgt 6,00 € je Benutzungstag für jede Gruppe gesondert.
 4. Gruppenräume in den Feuerwehrräumen der Gemeinde Süsel
Das Benutzungsentgelt beträgt 6,00 € je Benutzungstag für jede Gruppe gesondert.
 5. Sport- und Feuerwehrraum Bujendorf
Das Benutzungsentgelt beträgt für Benutzungen durch die Bujendorfer Spielvereinigung (z.B. Gymnastik) 6,00 € je Benutzungstag. Gleiches gilt für andere Benutzergruppen.
 6. Dörphuus Zarnekau
Das Benutzungsentgelt beträgt 6,00 € je Benutzungstag für jede Gruppe gesondert.
 7. Dörps- un Fűrwehrrhus Fassensdorf
Das Benutzungsentgelt beträgt 6,00 € je Benutzungstag für jede Gruppe gesondert.
 8. Begegnungsstätte Gothendorf
Das Benutzungsentgelt beträgt 6,00 € je Benutzung für jede Gruppe gesondert.
 9. Jugendzentrum Süsel
Das Benutzungsentgelt beträgt 6,00 € je Benutzungstag für jede Gruppe gesondert (Kinder- und Jugendveranstaltungen sind kostenfrei).
- II. Für Veranstaltungen, Sitzungen der Gemeindevertretung, Ausschusssitzungen, Dienstgespräche und weitere Anlässe, die die Gemeinde Süsel selbst veranlasst, wird ein Benutzungsentgelt nicht erhoben.
- Dienstveranstaltungen der Feuerwehr sowie entsprechende Benutzungen durch den Spielmannszug der Gemeindefeuerwehr sind kostenfrei.
- Im Rahmen der Förderung der Jugendarbeit bzw. als Schulveranstaltungen bleiben Kinder- und Schülerarbeitsgemeinschaften, Punktspiele und Trainingsbetrieb der Jugendmannschaften sowie Kinder und Jugendveranstaltungen kostenfrei.
- III. Für alle aufgeführten Grundstücke und Einrichtungen führt der jeweilige „Verwalter“ ein

Benutzungsbuch und trägt darin den Tag, den Benutzer, den Nutzungszweck und die Benutzungszeit ein. Wenn der Veranstalter nicht erreichbar ist, sorgen die jeweiligen Benutzer selbst für eine Eintragung. Die Benutzer haben darüber hinaus zum Zwecke der Abrechnungskontrolle mit der Gemeindeverwaltung eine Gegenliste zu führen. Die Abrechnungen sind bei der Gemeinde jeweils für den zurückliegenden Vierteljahreszeitraum zum 01.01., 01.04., 01.07., und 01.10. eines jeden Jahres einzureichen. Auf dieser Grundlage werden die Entgelte festgesetzt und angefordert. Abweichende Regelungen zur Verwaltungsvereinfachung sind zulässig.